



# VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

### INHALT

#### TEIL I

#### Gesetze, Allgemeindekrete, Statuten und Ordnungen

2. Die Regelung zur Inkardination eines Klerikers im Codex Iuris Canonici –  
Partikularrechtliche Regelung in der Diözese Graz-Seckau (Inkardinationsordnung)

### TEIL I

#### 2.

### Die Regelung zur Inkardination eines Klerikers im Codex Iuris Canonici

#### Präambel

Die Ordnung in der röm.-kath. Kirche sieht vor, dass jeder Kleriker in einem „geistlichen Heimatverband inkardiniert“ sein muss (vgl. can. 265), dies geschieht idR durch die Diakonenweihe (vgl. can. 266). Der wesentliche Grund dafür hat seine theologische Wurzel in der sakramentalen Weihe. „Die in der Ordination sakramental übertragene Befähigung zum besonderen Dienst in der Kirche bedarf einer näheren rechtlichen Determinierung.“<sup>1</sup>

Um eine bessere – weltweite – Verteilung des Klerus zu ermöglichen, wurde durch das II. Vatikanische Konzil eine größere Flexibilität angestoßen.

#### Das Recht auf Inkardination (can. 268)

Voraussetzung für die Anwendung des can. 268 ist die aktuelle und rechtmäßige Inkardination eines Klerikers in einem geistlichen Heimatverband. Die

weitere Voraussetzung ist, dass sich keiner der beiden Diözesanbischöfe innerhalb von vier Monaten gegen den Wunsch des Klerikers ausgesprochen hat. Die – sogenannte – Uminkardination von Rechts wegen birgt weder einen Automatismus noch einen Rechtsanspruch in sich. Wird von einem der Diözesanbischöfe innerhalb von vier Monaten dem Begehren des Klerikers widersprochen, ist eine Uminkardination *de iure* unterbunden. Eine detaillierte Begründung ist nicht nötig, „sondern nur gemäß 51 eine summarische Begründung. § 1 normiert keine Rückäuferungspflicht. Vielmehr muss allein ein gegenteiliger Wille angezeigt werden.“<sup>2</sup>

Wenn jedoch die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Uminkardination von Rechts wegen; wenn auch nicht ausdrücklich verlangt, empfiehlt sich im Falle einer solchen, die rechtsverbindliche Klärung der sozialen Absicherung hinsichtlich Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Alter. Die fünf Jahre, welche der Kleriker ununterbrochen in der Teilkirche verbracht haben muss, richtet sich auf Basis des *de facto* erfolgten Dienstantrittes.

<sup>1</sup> ALTHAUS, R., *MKCIC, Einführung vor 265, 3.*

<sup>2</sup> ALTHAUS, R., *MKCIC, 268, 3.*

## Voraussetzung für die Inkardination (can. 267 u. 269)

Damit eine *Uminkardination* gültig möglich ist, bedarf es eines vom bisherigen Diözesanbischofs *a quo* unterschriebenes Exkardinationsschreiben und zugleich ein vom Diözesanbischof *ad quem* unterschriebenes Inkardinationsschreiben (vgl. can. 267 § 1).

In can. 269 § 1 CIC ist normiert, dass ein Diözesanbischof nicht zur Inkardination schreiten darf, so nicht „ein Erfordernis oder ein Nutzen seiner Teilkirche dies verlangt“. Auch wenn die Formulierung hier sehr allgemein gehalten ist, wird deutlich, dass „eine Inkardination ohne einen solchen Vorteil für die Teilkirche nicht in Betracht [kommt]“<sup>3</sup>. Der bloße Nutzen für den Kleriker ist nicht ausreichend, sondern in diesem Fall ist eher an „eine gastweise Tätigkeit in einer fremden Teilkirche (→ 271)“<sup>4</sup> zu denken. Die in § 2 geforderten Dokumente umfassen das Exkardinationsdekret, sowie Zeugnisse über Leben, Sitten und Studien des Klerikers sind keine taxative Aufzählung. Nachdem der Kleriker in der Weihe seinem Inkardinationsbischof und seinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam versprochen hat, ist die Festlegung in can. 269, 3<sup>o</sup> nur sachlogisch; dies hat allerdings schriftlich zu erfolgen.

Die Einrichtung der „*Priester fidei donum*“<sup>5</sup>, später durch die Instruktion „*Postquam Apostoli*“ der Kleruskongregation in Erinnerung gerufen, bereichert und spezifiziert, geht davon aus, dass es einer besonderen Berufung<sup>6</sup> bedarf, sowie auch „einer angemessenen Vorbereitung, was die menschliche Bildung, die Orthodoxie in der Lehre und den apostolischen Lebensstil anbelangt. Jene, die in eine andere Diözese einer anderen Nation sich begeben, um das Evangelium zu verkünden, müssen eine besondere Ausbildung erhalten, d. h. sie müssen die Kultur und die Religion des Volkes kennen; von großer Bedeutung sind die Sprache und die Gebräuche; Praxis im Spracherwerb sammeln, gemeinsam mit dem Verständnis der sozialen wie gesellschaftlichen Beziehungen, der Gebräuche und der Gewohnheiten“<sup>7</sup>. Neben der – schon im Vorfeld zu erfolgenden – Übermittlung exakter Anforderungen für die zu entsenden Kleriker<sup>8</sup> ist es dann notwendig eine Vereinbarung zu unterfertigen – die nur in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden kann, in welcher zumindest folgende Punkte schriftlich geklärt sein müssen: „a) die Dauer des Dienstes; b) die Aufgaben des Priesters und der Ort, an dem der Priester

wohnen wird, unter Beachtung der Lebensbedingungen der Region, wohin der Priester sich begibt; c) die unterschiedlichen Hilfestellungen und wer sie gewähren muss; d) die Krankenversicherung, die soziale Absicherung im Falle von Arbeitsunfähigkeit und die Altersversorgung“<sup>9</sup>. Auch die Frage des Heimaturlaubs kann darin geklärt sein. „Das Recht des Bischofs *ad quem*, den Priester in seine Diözese zurückzuschicken, bleibt unberührt, nachdem er den Bischof *a quo* vorab informiert und die natürliche und kanonische Billigkeit gewahrt hat, falls dessen Amt schädlich geworden ist.“<sup>10</sup>

In dieser Vorgehensweise – wie ausdrücklich in can. 271 § 2 CIC normiert – bleibt der Kleriker weiterhin in seiner Teilkirche inkardiniert was den Unterschied zwischen einer *transmigratio* und einer *Uminkardination* ausmacht.

## Partikularrechtliche Regelung in der Diözese Graz-Seckau

Für die Diözese Graz-Seckau, in Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber den Priestern und den Gläubigen, gelten folgende Regelungen für Priester aus einer Teilkirche, einem Ordensinstitut, einer Personalprälat, eines Instituts eines gottgeweihten Lebens, sowie jeglichen „geistlichen Heimatverbandes“ die in der Diözese Graz-Seckau inkardiniert werden wollen.

### 1. Grundsätzliches zur Seelsorge in der Diözese Graz-Seckau

a) Der offizielle Erstkontakt – unbeachtet ei-

3 ALTHAUS, R., *MKCIC*, 269, 3.

4 ALTHAUS, R., *MKCIC*, 269, 3.

5 Vgl. PIUS XII., Enzyklika *Fidei Donum*, vom 21. April 1957, in welcher der Papst aufrief, Priester vor allem nach Afrika und Asien und Südamerika zu senden, um den dortigen Priestermangel zu beheben. Dies kann heute umgekehrt für so manche Ortskirche in Europa gelten, die darum bittet, dass Priester zu ihr entsandt werden.

6 Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion *Postquam Apostoli*, 25. März 1980, 1.

7 KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion *Postquam Apostoli*, 25. März 1980, 25.

8 Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion *Postquam Apostoli*, 25. März 1980, 26.

9 KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion *Postquam Apostoli*, 25. März 1980, 27.

10 KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion *Postquam Apostoli*, 25. März 1980, 27. Vgl. can. 271 § 3: „Ein Kleriker, der rechtmäßig in eine andere Teilkirche überwechselt, aber der eigenen Teilkirche inkardiniert bleibt, kann vom eigenen Diözesanbischof aus rechtem Grund zurückgerufen werden, vorausgesetzt, dass die mit dem anderen Bischof eingegangenen Vereinbarungen und die natürliche Billigkeit gewahrt werden; ebenso kann unter Beachtung derselben Bedingungen der Diözesanbischof der anderen Teilkirche aus rechtem Grund diesem Kleriker die Erlaubnis zu weiterem Aufenthalt in seinem Gebiet versagen.“

nes informativen Vorgesprächs betreffen die grundsätzlichen Regelungen betreffend den Aufenthalt eines Priesters, ungeachtet einer seelsorglichen Tätigkeit – ist von „Oberer“ zu „Oberer“ erfolgen. In diesem Zusammenhang hat der „Obere *a quo*“ dem Diözesanbischof von Graz-Seckau folgende Dokumente zu übermitteln:

- Zeugnis über das Leben des Klerikers;
  - Zeugnis über das Studium des Klerikers;
  - Zeugnis über die guten Sitten des Klerikers;
  - Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a des österr. Strafregistergesetzes bzw. das dieser Bescheinigung entsprechende Leumundszeugnis aus jenem Land, in welchem der Kleriker bisher aufhältig war;
  - Zeugnis über etwaigen Spracherwerb;
  - Zeugnis zweier Personen als guten Leumund.
- b) Erfolgt eine positive Vereinbarung zwischen den Ordinarii, dass ein Priester – wenn auch nur aus Studienzwecken – in der Diözese Graz-Seckau aufhältig sein kann und nur sekundär in der Seelsorge Verwendung finden, ist vor einem solchen Einsatz dennoch notwendig:
- der Spracherwerb auf Niveau B2;
  - eigene Erteilung der Beichtjurisdiktion durch den Diözesanbischof von Graz-Seckau;
  - Abschluss der Vereinbarung/Gestellungsvertrages, in dem neben Dauer, versicherungsrechtlichen Festlegungen u.a., ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich um eine „Vereinbarung *fidei donum*“ handelt und die Frist von can. 268 § 1 CIC nicht zu laufen beginnt.

## 2. Seelsorgliche Tätigkeit in der Diözese Graz-Seckau

Im **Gestellungsvertrag**, der zwischen der Diözese Graz-Seckau und dem aktuellen Inkardinationsverband bis spätestens drei Monate nach Beginn der Tätigkeit zu unterzeichnen ist, wird in der Regel die in c. 271 CIC angeführte Form eines Priesters *fidei donum* gewählt, wodurch kein Anspruch auf Inkardination nach fünf Jahren begründet wird. Dies wird in der Vereinbarung explizit festgehalten.

- a) In der Diözese Graz-Seckau werden sämtliche rein der Seelsorge dienende Aufenthalte von Klerikern jedweden „geistlichen Heimatverbandes“ als Aufenthalt *fidei donum* festgelegt.

- b) Bevor ein Priester seelsorglich wirken kann, sind – neben den in Pkt. 1 genannten Voraussetzungen noch – folgende Nachweise notwendig:
- Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2;
  - Besitz des Führerscheins und tatsächliche Bereitschaft mit dem eigenen Kfz unterwegs zu sein (etwaige Kosten sind vom Antragsteller zu tragen);
  - Unterfertigung der Verpflichtungserklärung iSd Rahmenordnung „*Die Wahrheit wird euch frei machen*“ sowie die Absolvierung der Präventionsschulung gegen Missbrauch und Gewalt;
  - Absolvierung der verpflichtenden Aus- und Fortbildungen gemäß der „Lebens- und Dienstordnung für Priester in der Diözese Graz-Seckau“<sup>11</sup>
  - Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen den beiden Ordinarii;
  - eine vorzeitige Beendigung der Vereinbarung ist bei gegenseitigem Einvernehmen der beiden Ordinarii möglich;
  - eine einseitige vorzeitige Beendigung der Vereinbarung ist nur aus schweren Gründen möglich.

## 3. Regelungen im Falle einer Bitte um Inkardination in der Diözese Graz-Seckau

Auch wenn in der Diözese Graz-Seckau Priester grundsätzlich auf Basis des can. 271 CIC als *fidei donum* ihren Dienst vollbringen, kann es zur Bitte um Inkardination kommen. Diese – vice versa – nötige Exkardination bedarf zu deren Erlaubtheit gerechter Gründe, „welche sind der Nutzen der Kirche oder das Wohl des Klerikers selbst; sie kann aber nicht verweigert werden, wenn nicht schwere Gründe entgegenstehen“ (can. 270). Zu diesen Gründen würde z. B. „in einer Belastung der aufnahmebereiten Teilkirche durch den Dienst dieses Klerikers“<sup>12</sup> liegen.

- a) Das Ersuchen um Inkardination muss vom Ordinarius *a quo* zumindest angekündigt bzw. übermittelt werden. Das der Bischof von Graz-Seckau um Transparenz bemüht ist, geschieht die Vermittlung einer Uminkardination in der Regel über den zuständigen Oberen.

<sup>11</sup> KIRCHLICHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DIE DIÖZESE GRAZ-SECKAU, Jg. 2025, 3. Stück, Teil I, Nr. 3.

<sup>12</sup> ALTHAUS, R., *MKCIC*, 270, 3.

- b) Erhält der Ordinarius *ad quem* ein Ansuchen ohne vorherige Absprache mit dem Ordinarius *a quo*, wird diese vom Diözesanbischof von Graz-Seckau innerhalb von vier Wochen schriftlich abgelehnt und der betroffene Kleriker zu einem Gespräch über die untenstehenden Punkte eingeladen, so dies nicht im Vorfeld erfolgt ist. Ein solches Gespräch ist schriftlich zu dokumentieren. Die unmittelbare Ablehnung des Ansuchens dient der Herstellung von Rechtssicherheit, um die in can. 268 § 1 CIC gestellte Frist von vier Monaten nicht zu übersehen.
- c) Für eine Inkardination ist es notwendig,
- dass der betreffende Kleriker die in Pkt 2. genannten Voraussetzungen erfüllt (hat);
  - der Antragsteller bereits fünf Dienstjahre in der Diözese Graz-Seckau im seelsorglichen Dienst, wozu er mit Dekret beauftragt war, an zumindest zwei verschiedenen Einsatzorten verbracht hat. Zeiten des Spracherwerbs und der Inkulturation zählen nicht dazu;
  - die erfolgreich absolvierte Österreichische Sprach Diplom (ÖSD)-Prüfung auf Niveau C1;
  - der Abschluss sämtlicher vorgeschriebenen diözesanen Berufsbegleitung, sowie der vorgeschriebenen Einführungskurse für „Priester aus der Weltkirche“;
  - die Stellungnahme von vier bis maximal sechs Gläubigen je Pfarre bzw. Pfarren, in denen der Inkardinationswerber eingesetzt war bzw. ist, wobei die Hälfte vom Kandidaten selbst benannt wird. Die Auswahl der anderen Hälfte obliegt dem Pfarrer bzw. dem Pfarrgemeinderat;
  - Stellungnahmen aller bisherigen Dienstvorgesetzten und Regionalkoordinatoren bzw. -koordinatorinnen im Hinblick auf die Identifikation mit dem Priester- und Kirchenbild in der Diözese Graz-Seckau, der Kirchenentwicklung usf., wovon zumindest die Hälfte positiv sein muss;
  - das positive Votum des Personalausschusses;
  - das positive Votum des Priesterrates.
- d) Der Bischof hat das „Erfordernis oder den Nutzen“ für die Inkardination hinlänglich zu beschreiben und zu begründen, ohne die er keinen Kleriker inkardinieren darf (vgl. can. 269,1° CIC).
- e) Mit den bzw. den „geistlichen Heimatverband/-verbänden“, in dem/denen der Priester bisher inkardiniert ist, muss eine schriftliche Vereinbarung über die Leistungen zur Altersversorgung des Priesters gemäß den Regeln im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz (Nr. 73, 25. Juli 2017)<sup>13</sup> getroffen worden sein.
- f) Das **Exkardinationsschreibens** des Ordinarius *ad quo* an den Diözesanbischof von Graz-Seckau muss vorliegen.
- g) Das **Inkardinationsschreiben** durch den Diözesanbischof von Graz-Seckau, welches unter Umständen *ad experimentum* für max. fünf Jahre erfolgen kann, wird ausgestellt.
- h) Der zu inkardinierende Kleriker hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, „sich nach Maßgabe des Rechts dem Dienst der neuen Teilkirche widmen zu wollen“ (can. 269,3° CIC), welche am Ende eines Skrutiniums steht, welches erstellt wird, in welchem die Bereitschaft überprüft wird, sich zur pastoralen Mitarbeit gemäß den Regularien der Diözese Graz-Seckau zu stellen.
- i) Abschließend erfolgt die schriftliche Mitteilung an den bisherigen Ordinarius über die erfolgte rechtmäßige Inkardination des Klerikers, verbunden mit der Aufforderung, die Pensionsbeiträge zu überweisen.
- Handelt es sich um einen **Ordensangehörigen**, so sind die Punkte f) und g) wie folgt:
- f) Schriftliche Erklärung des Diözesanbischofs an das Dikasterium für das gottgeweihte Leben und das die Gesellschaften apostolischen Lebens bezüglich der Bereitschaft zur Aufnahme des Ordensklerikers mit dem Hinweis auf „Erfordernis oder Nutzen der Teilkirche“ (can. 269, 1° CIC) und mit der Befürwortung des *indultum descendendi ab Institutum*. In

<sup>13</sup> „Im Fall einer Inkardination des Priesters in die Diözese, in der er zuletzt tätig war, kommen die Regelungen über die Altersvorsorge entsprechend der geltenden Priesterbesoldungsordnung der jeweiligen inkardinierenden Diözese zur Anwendung. Bereits durch die inkardinierende Diözese an die Heimatdiözese geleistete Beiträge zur Altersvorsorge sind der inkardinierenden Diözese wertgesichert (VPI) zurückzuerstatten. Für den Zeitraum, in dem der Priester nicht in der Diözese tätig war, sind entsprechende wertgesicherte (VPI) Beiträge zur Altersvorsorge von der entsendenden Diözese an die inkardinierende Diözese zu leisten – entsprechend deren Vorsorgeregelungen bis zum äquivalenten Betrag der inkardinierenden Diözese. Ist eine Berechnungsgrundlage aufgrund der Unterhaltsleistung nicht festzustellen, so sind die Beiträge analog § 314 ASVG zu berechnen. Pensionsansprüche und Pensionsanwartschaften sind bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge zur Altersvorsorge zu berücksichtigen.“

beiden Schreiben hat der Diözesanbischof zu erklären, ob er den Ordenspriester entweder *ad experimentum* (was grundsätzlich erfolgt) oder *pure et simpliciter* aufzunehmen bereit ist. **Das Vorliegen des Reskripts des Dikasteriums mit dem Indult zum Verlassen des Ordens und der Erlaubnis zur Inkardination in der Diözese Graz-Seckau ist Voraussetzung für das weitere Vorgehen.**

g) Schriftliche Erklärung des Diözesanbischofs von Graz-Seckau an den Ordensoberen, den Ordenspriester in der Diözese *ad experimentum* (vgl. can. 693 CIC) oder unmittelbar aufzunehmen, unter Anschluss des Schreibens des

Schreibens an das Dikasterium für das gottgeweihte Leben und die Gesellschaften apostolischen Lebens, welches vom Ordensoberen zusammen mit dem Ansuchen über das Generalat an dieses weiterzuleiten ist.

Graz, 1. Mai 2026

Ord.-Zl.: 7 A 5-26

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.  
Ordinariatskanzler

**Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau**

**Dr. Erich Linhardt**  
Generalvikar

**Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.**  
Kanzler